

## **Geschäftsordnung der PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte und Zahnärzte Bremen e. V.**

Der Verein führt den Namen „PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte und Zahnärzte Bremen e.V.“, auch „Die PVS / Bremen“ genannt.

Der Geschäftsverkehr zwischen den Mitgliedern und der PVS / Bremen wird durch die Geschäftsordnung geregelt, die gemäß §7 Abs. 3 der Satzung der PVS / Bremen vom Vorstand der PVS / Bremen am 14. Februar 1996 erlassen wurde.

### **1. Allgemeines**

Die PVS / Bremen entlastet ihre Mitglieder von bürotechnischen Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Rechnungserstellung und dem Honorareinzug stehen, soweit nicht die KV / KZV zuständig ist.

Rechnungen für selbst zahlende Patienten oder zahlungspflichtige Institutionen werden nach Angaben des Mitgliedes von der PVS / Bremen erstellt und an die Rechnungsempfänger versandt. Die Geltendmachung der Forderungen erfolgt, soweit sie nicht an die PVS / Bremen im Rahmen des Factoring abgetreten worden ist, im Namen und im Auftrag des Mitgliedes.

Die Vorschriften der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte / Zahnärzte und die Grundsätze für die Tätigkeit von Abrechnungsstellen bei der Abrechnung ärztlicher Leistungen werden beachtet.

Das Mitglied entscheidet insbesondere über die konkrete Berechnung der Honorarforderung, über spätere Veränderungen der Honorarsumme – Erhöhung, Ermäßigung, Stornierung-, sowie über die Einleitung des gerichtlichen Einzugsverfahrens.

Die Datenabgabe der zur Rechnungserstellung erforderlichen Daten ist in digitaler Form (Diskette oder online) möglich, wahlweise auch auf den von der PVS / Bremen zur Verfügung gestellten Formblättern oder in Form von Patientenakten.

Gelten für die Abrechnung besondere Tarife (z.B. KVB, Post B, Studentische Krankenversicherungen), so sind diese von dem Mitglied anzugeben. Bei berufsgenossenschaftlicher Behandlung muss gekennzeichnet werden, ob allgemeine oder besondere Behandlung durchgeführt wurde.

Die Bearbeitung der Abrechnungsdaten durch die PVS / Bremen ist nicht an Fristen gebunden. Verjährungs- und/oder Verwirklichungsfristen werden von der PVS / Bremen nicht geprüft oder überwacht.

Das Mitglied verpflichtet sich, vom Patienten das Einverständnis der Datenweitergabe an die PVS / Bremen einzuholen. Entsprechende Einverständniserklärungen stellt die PVS / Bremen zur Verfügung.

### **2. Abrechnungsverfahren**

Die PVS / Bremen führt für jedes Mitglied ein Konto zum Nachweis der Zahlungseingänge und des Standes der Forderungen.

Auf Wunsch des Mitgliedes können mehrere Konten geführt werden.

Einzahlungen der Patienten werden im vereinbarten Intervall unter Abzug

- der Verwaltungskosten und

- geleisteter Vorauszahlungen sowie

- eventueller Auslagen (Anwaltskosten etc.)

an das Mitglied überwiesen.

Das Mitglied erhält in regelmäßigen Intervallen Buchhaltungsunterlagen.

Die PVS / Bremen gewährt auf Forderungen, die sie geltend gemacht hat, optional und gegen Zusatzgebühr, Vorschüsse, soweit es ihre Liquidität zulässt. Einzelheiten regelt der mit dem Mitglied gesondert abzuschließende Honorarvorauszahlungs-Vertrag.

Mitglieder der PVS / Bremen sollen grundsätzlich alle Privatrechnungen der PVS / Bremen übergeben.

Rechnungen, deren Einzug schon vorher vom Arzt betrieben wurde, übernimmt die PVS / Bremen nicht.

Vom Patienten gezahlte Verzugszinsen verbleiben der PVS / Bremen als Verwaltungskosten.

### **3. Mahnverfahren**

Nach Ablauf der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist werden die Rechnungsbeträge bis zu dreimal angemahnt, wobei die dritte Mahnung von einem beauftragten Justitiar der PVS / Bremen unterzeichnet wird.

### **4. Gerichtliche Einziehung**

Nach Ablauf der in der dritten Mahnung genannten Frist wird das Mitglied informiert, dass eine Forderung nicht bezahlt wurde. Das Mitglied muss fristgerecht entscheiden, ob die Forderung gerichtlich eingezogen oder ob sie storniert werden soll. Das Mitglied kann den gerichtlichen Einzug durch die PVS / Bremen veranlassen. Entstehende Gerichts-, Anwaltskosten oder Kosten der Creditreform gehen im Falle der (teilweise) erfolglosen Beitreibung zu Lasten des Mitgliedes und werden dem Mitgliedskonto belastet.

### **5. Direktzahlungen und Streichungen**

Direktzahlungen von Patienten an die Mitglieder der PVS / Bremen und Stornierungen der Rechnungen sind vom Mitglied der PVS / Bremen unverzüglich anzuzeigen.

Bei Direktzahlungen und Stornierungen größer 100 EUR muss die Benachrichtigung schriftlich erfolgen.

### **6. Verwaltungskosten**

Verwaltungskosten werden vom Vorstand der PVS / Bremen festgelegt und dem Konto des Mitgliedes belastet.

### **7. Zusammenarbeit**

Die individuellen Grundlagen der Zusammenarbeit wird in einer Beitrittserklärung / Servicevereinbarung geregelt.

### **8. Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand und Sitz der PVS / Bremen ist Bremen. Erklärungen des Mitgliedes, die der Geschäftsordnung nicht entsprechen, begründen für die PVS / Bremen keine Verpflichtung. Wird die Mitgliedschaft zur PVS / Bremen von einer der beiden vertragsschließenden Seiten gekündigt, werden Auszahlungsansprüche des Mitgliedes mit den Gegenforderungen der PVS / Bremen zu dem Zeitpunkt verrechnet, in dem die beiderseitigen Forderungen sich erstmals aufrechenbar gegenüberstehen.

Die Bearbeitung und gerichtliche Einziehung sämtlicher Forderungen, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bei der PVS / Bremen eingereicht werden, erfolgt nach den o.g. Bestimmungen, ggf. auch über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft hinaus.

Dokument: TA 01-020-00  
Version: 3.0